

Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Nutzungszweck

Für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes, von Messen, von Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen wie z.B. Trödelmärkten schließt die Kreisstadt Bergheim mit den Beschickern privatrechtliche Mietverträge.

2. Hubertusmarkt und Osterkirmes

Der Mietzins für den Hubertusmarkt und die Osterkirmes wird wie folgt berechnet:

<u>Ifd. Nr.</u>	<u>Art der Unternehmungen</u>	<u>Euro je Ifd. m oder Durchmesser</u>
1.	Kinderschaukeln	9,00 Euro
2.	Kinderkarussells, Ponybahnen u.ä., Kinderrundfahrgeschäfte	11,00 Euro
3.	Schaukeln, Schiffschaukeln, Überschlagschaukeln	11,00 Euro
4.	Fliegerkarussells, Düsenjäger, Raupen-, Berg- und Talbahnen, Hula-Hoop u.a. Rundfahrgeschäfte	14,00 Euro
5.	Elektroselbstfahrer, Benzinskooter, Achter- und Gebirgsbahnen u.ä. Fahrgeschäfte	11,00 Euro
6.	Verkaufsstände, Verlosungshallen, Schießwagen u.ä. mindestens je Stand	11,00 Euro 36,00 Euro
7.	Kasperle-Theater mindestens je Unternehmer	11,00 Euro 36,00 Euro
8.	Erfrischungszelte, -wagen und -pavillons (Getränke, Imbiss)	22,50 Euro

3. Messen

Bei der Durchführung von Messen auf dem Messegelände vor dem Aachener Tor werden pro Quadratmeter Zeltfläche und genutzter Straßenfläche pro Quadratmeter ein Betrag von 0,20 € je Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Für die Nutzung der Fußgängerzone wird pro genutztem Quadratmeter für Stände ein Betrag in Höhe von 0,30 €/Veranstaltungstag erhoben

4. Zirkusgastspiele

Der Mietzins aus Anlass von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt 0,50 € je Sitz- und Stehplatz.

5. Tagesveranstaltungen

Für die Nutzung öffentlicher Flächen anlässlich von Tagesveranstaltungen (z.B. Trödelmärkte) beträgt der Mietzins für Stände und Plätze mit einer Front von höchstens 4 m 10,00 €. Bei einer Frontlänge über 4 m ist für jeden angefangenen Meter ein Aufpreis von 5,00 € zu zahlen.

6. Entgeltspflicht

- (1) Zur Zahlung des Mietzinses sind die Veranstalter etc. verpflichtet, die von der Ordnungsbehörde zu den jeweils stattfindenden Veranstaltungen einen Standplatz zugewiesen bekommen oder zu deren Gunsten diese Erlaubnis erteilt wird.
- (2) Der Mietzins wird bei der Anmeldung des jeweiligen Geschäftes fällig.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt am 31.12.2015 die Entgeltordnung vom 13.10.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 22.12.2015

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin